

des Gesetzes über die obligatorische Schule

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **411.0.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DFAC-8 des Staatsrats vom 17. September 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [411.0.1](#) (Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG), vom 09.09.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 22a (neu)

Digitale Ausstattung von Schulen

¹ Um den Anforderungen der Lehrpläne im Bereich der digitalen Bildung gerecht zu werden, stellt die Direktion den Schulen die notwendige digitale Ausstattung zur Verfügung und verwaltet diese.

² Die Direktion legt die verbindliche Mindestdotation für die digitale Ausstattung der Schülerinnen und Schüler nach Schulstufe fest.

³ Sie bestimmt die Qualitäts-, Sicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards für die digitale Ausstattung und die damit verbundenen technischen Leistungen. Zudem spezifiziert sie für die Gemeinden die Standards für die IT-Infrastruktur in den Schulräumen und -anlagen, insbesondere für Verbindungselemente und Peripheriegeräte.

⁴ Im Auftrag der Direktion fungiert die kantonale Lehrmittelverwaltung (KLV) als einziges Portal für die zentrale Beschaffung von digitaler Ausstattung. Der Zugang der Schulen zum Beschaffungsportal ist an technische, pädagogische und finanzielle Voraussetzungen gebunden, die von der Direktion festgelegt werden.

⁵ Wenn es pädagogisch gerechtfertigt ist, können Schulen auf Kosten der Gemeinden, bei denen vorab ein Finanzierungsgesuch gestellt werden muss, digitale Ausstattung erwerben, die über die Mindestdotation hinausgeht, und zwar ausschliesslich bei der kantonalen Lehrmittelverwaltung. Diese zusätzliche Ausstattung wird in das zentrale Verwaltungssystem der Direktion aufgenommen. Mit Blick auf eine sparsame Mittelverwendung gibt die Direktion Empfehlungen zur Höchstausstattung pro Schulstufe ab.

⁶ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 57 Abs. 2

² In ihrer administrativen Tätigkeit erfüllen sie unter anderem folgende Aufgaben:

- b) (*geändert*) Sie stellen Schulräume und Schulanlagen bereit und sorgen für deren Ausstattung, insbesondere mit einer IT-Infrastruktur, die den von der Direktion festgelegten Standards entspricht, sowie für deren Unterhalt und den laufenden Betrieb.

Art. 66 Abs. 2 (*geändert*)

² Zusätzlich zu seinem Beitrag nach Artikel 67 übernimmt der Staat:

- a) (*neu*) die Lohn- und Lohnnebenkosten der Schulbehörden;
- b) (*neu*) die Kosten der anerkannten Lehrmittel und des Schulmaterials, einschliesslich deren Verwaltung;
- c) (*neu*) die Kosten der digitalen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und des kantonalen Verwaltungspersonals bis zur Höhe der von der Direktion festgelegten Mindestdotation und die Kosten für das zentrale Verwaltungssystem und den technischen Support für Hardware und Software der vom Staat finanzierten Ausstattung.

Art. 71 Abs. 2 (*geändert*)

² Zusätzlich zu seinem Beitrag nach Artikel 72 übernimmt der Staat:

- a) (*neu*) die Lohn- und Lohnnebenkosten der Schulbehörden;
- b) (*neu*) die Kosten der anerkannten Lehrmittel und des Schulmaterials, einschliesslich deren Verwaltung;

- c) (*neu*) die Kosten der digitalen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und des kantonalen Verwaltungspersonals bis zur Höhe der von der Direktion festgelegten Mindestdotation und die Kosten für das zentrale Verwaltungssystem und den technischen Support für Hardware und Software der vom Staat finanzierten Ausstattung.

Art. 104b (*neu*)

Digitale Ausstattung von Schulen (Art. 22a, 57 Abs. 2, 66 Abs. 2 Bst. c und 71 Abs. 2 Bst. c)

¹ Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fungiert die kantonale Lehrmittelverwaltung als zentrales Beschaffungsportal. Die Bestellung von digitaler Ausstattung ist jedoch an technische, pädagogische und finanzielle Voraussetzungen geknüpft, die von der Direktion festgelegt werden.

² Die Gemeinden müssen die Standards der IT-Infrastruktur der Schulräume und -anlagen bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2030/31 erfüllen.

³ Der Staat übernimmt nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schrittweise die Kosten für die digitale Ausstattung. Diese Ausstattung wird über das Beschaffungsportal bestellt. Frühere Anschaffungen werden vom Staat nicht übernommen oder finanziert.

Art. 104c (*neu*)

Steuerliche Auswirkungen und Festlegung der Steuerfüsse – Für den Staat

¹ Für den Staat entspricht die Mehrbelastung durch die Übernahme der in den Artikeln 66 Abs. 2 Bst. c und 71 Abs. 2 Bst. c definierten Kosten einer Erhöhung der Ausgaben, die sich in einer Erhöhung des Steuerfusses der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen sowie der Quellensteuer und des Steuerfusses der Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen niederschlägt.

² Die Berechnung der Erhöhung des Steuerfusses wird vom Staatsrat in einer Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz festgelegt, wobei die geschätzten neuen und wiederkehrenden jährlichen Ausgaben zulasten des Staates berücksichtigt werden.

³ Die Gesetze, in denen jährlich der Steuerfuss der direkten Kantonssteuern festgelegt wird, berücksichtigen diese Erhöhung.

Art. 104d (*neu*)

Steuerliche Auswirkungen und Festlegung der Steuerfüsse – Für die Gemeinden

¹ Für die Gemeinden entsprechen die Einsparungen, die durch die Übernahme der in den Artikeln 66 Abs. 2 Bst. c und 71 Abs. 2 Bst. c definierten Kosten durch den Staat erzielt werden, einer Senkung der Ausgaben, die sich in einer Senkung des Steuerfusses der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen sowie der Quellensteuer und des Steuerfusses der Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen niederschlägt.

² Der Staatsrat setzt in einer Ausführungsverordnung zum vorliegenden Gesetz die Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, der Quellensteuer und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen jeder Gemeinde fest, die der Senkung der Ausgaben nach Absatz 1 entsprechen; dabei berücksichtigt er:

- a) die geschätzten neuen und wiederkehrenden jährlichen Ausgaben zulasten des Staates;
- b) die letzte veröffentlichte Statistik des Ertrags der Gemeindesteuer auf Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, der Quellensteuer und der Gemeindesteuer auf Gewinn und Kapital juristischer Personen; seit der letzten veröffentlichten Steuerstatistik eingetretene Verzerrungen, die sich aus einer erheblichen Zunahme oder Abnahme der Steuerressourcen einer Gemeinde ergeben, werden berichtigt.

³ Die Steuerfüsse der Steuer der natürlichen Personen, der Quellensteuer und der Steuer der juristischen Personen werden von den Gemeinden ab dem 1. Januar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angepasst.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht auch dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.